

Zur Basis des
sozialen
Zusammenhaltes

Krisenerscheinungen der Familie

Eberhard Schockenhoff

In den vergangenen drei Jahrzehnten haben sich Bindungs- und Partnerschaftsformen sowie die familialen Lebensverhältnisse vieler Menschen sichtbar verändert. Um die Bedeutung dieses Wandels zu erfassen, genügt es, stichwortartig auf die wichtigsten Entwicklungen hinzuweisen: Die Heiratsneigung geht zurück, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Single-Haushalte nehmen zu, immer mehr Paare leben in getrennten Wohnungen zusammen („living apart together“), die Geburtenzahl sinkt unter das demographische Ersatzniveau, die Zahl von kinderlosen Ehen, Stieffamilien und Adoptivfamilien steigt weiter an, die Zwei-Karrieren-Ehe hat die Rolle des Hausmannes und den Mythos der „neuen Väter“ hervorgebracht, Ein-Eltern-Familien oder so genannte Patchwork-Familien sind längst keine Seltenheit mehr, alternative Wohngemeinschaften und gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden faktisch gelebt und – mehr oder weniger – geduldet. Hält man sich diese Entwicklung vor Augen, so wird deutlich, dass es sich dabei keineswegs nur um Randerscheinungen, sondern um weitgehende Umbruchstendenzen geht, die auch vor den tragenden Strukturen unserer Lebenswelt, nämlich der sozialen Realität von Ehe, Partnerschaft und Familie, nicht Halt machen.

Dennoch wäre es verfehlt, aus der Summe dieser Einzelphänomene den Schluss zu ziehen, dass Ehe und Familie im gesellschaftlichen Bewusstsein als Auslaufmodell gelten, dem die Menschen

keine Orientierungs- und Leitbildfunktion für das eigene Leben mehr zu erkennen. Statistische Daten erweisen neben dem signifikanten Anstieg alternativer Lebensformen eben auch, dass die Orientierung am Leitbild einer ehebezogenen Familie in der Bevölkerung erstaunlich stabil geblieben ist. Noch immer gehen zwei Drittel aller Menschen eine Ehe ein, was in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle eine spätere Familiengründung zur Folge hat. Im Blick auf die Generation der Kinder sind die Zahlen nicht weniger eindrucksvoll: achtzig Prozent unserer Kinder wachsen zusammen mit ihren eigenen Eltern auf, die untereinander verheiratet sind, das heißt, sie leben in einer Situation, die den klassischen Kriterien der ehebezogenen Familie entspricht.

Erweiterter Lebensraum ehelicher Liebe

Die Verbindung zweier Einzelbiografien zu einem Lebensprojekt für die gemeinsame Zukunft führt Frau und Mann zur Ehe als der Lebensform ihrer Liebe zusammen. Indem sich diese Zweierbeziehung für die Ankunft ihrer Kinder nochmals öffnet, entsteht die Familie als der eigentliche Lebensraum der Liebe. In der Bereitschaft, Kindern das Leben zu schenken und gemeinsam die Elternrolle zu übernehmen, kündigt sich eine neue Phase des partnerschaftlichen Lebens an. Die Eltern überschreiten ihre gemeinsame Lebenszeit auf die Zukunft ihrer Kinder hin, aber die Ankunft neuen Le-

bens gibt zugleich der eigenen Beziehung festeren Zusammenhalt.

Die Ehe als Voraussetzung der Familie

Wenn das Zweite Vatikanische Konzil betont, dass die Liebe der Ehepartner ihrem Wesen nach auf die Weitergabe des Lebens ausgerichtet ist, will es den Eigenwert und die immanente Sinnhaftigkeit der Partnerbeziehung nicht infrage stellen. Es betont jedoch zu Recht, dass die Bereitschaft, Kindern das Leben zu schenken und sie zu erziehen, der Liebe nicht fremd ist. Die Erweiterung der Ehe zur Familie stellt nicht nur einen äußeren Aufgabenzuwachs dar, sondern sie entspricht der inneren Ausrichtung der Liebe auf ein gemeinsames Ziel, das die Eheleute davor bewahrt, den Kreis ihrer Liebe zu eng zu ziehen und sich in ihrer Zweisamkeit einzuschließen. Die Selbstzwecklichkeit ihrer Partnerbeziehung, die ihren Sinn und Eigenwert in sich trägt, darf ja nicht mit einer egoistischen Selbstgenügsamkeit verwechselt werden, die dem Wesen der Liebe fremd ist. In der Zeugung und Erziehung der Kinder, im Geprägtwerden durch das Zusammenleben mit ihnen und in der Selbsterfahrung durch das Vater- und Muttersein erschließt sich den Ehepartnern vielmehr eine neue Sinndimension, die zur Wirklichkeit ihrer Liebe hinzugehört.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass die „Fruchtbarkeit“, die zum Wesen der ehelichen Liebe gehört, sich nur durch die biologische Fortpflanzungsfunktion der Sexualität erfüllen kann. Nicht nur die ungewollt kinderlose Ehe, sondern auch die bewusste Entscheidung von Ehepartnern für ein gemeinsames Ziel auf der nicht-biologischen Ebene (Adoption von Kindern, soziales Engagement, Einsatz in Politik, Kunst und Wissenschaft) muss der wesentlichen Offenheit der Liebe nicht von vornherein widersprechen. Allerdings ist die bewusste Entscheidung

gegen ein Leben mit eigenen Kindern, sofern sie nicht aus medizinisch-genetischen Gründen nahe liegt, als ein Grenzfall anzusehen, in dem die Eheleute sich selbstkritisch fragen müssen, ob sie nicht insgeheim doch der Selbstverwirklichungs-Ideologie und dem emanzipatorischen Pathos unserer Zeit einen zu hohen Tribut zollen.

Die Rede von der „verantwortlichen Nicht-Elternschaft“, die heute mancherorts üblich geworden ist, kann also nicht bedeuten, dass Elternaufgabe und die Entscheidung gegen ein Leben mit Kindern gleichrangige Möglichkeiten der Selbstverwirklichung wären. Der bewusste Ausschluss von Kindern bringt die eheliche Liebe, die in sich selbst aufgrund ihrer unverwechselbaren gemeinsamen Lebensgestalt sinnhaft und bedeutsam ist, in die Gefahr der Selbstgenügsamkeit. Umgekehrt wächst die Ehe durch die Kinder, in denen das empfangene Leben und die erfahrene Liebe weitergegeben werden, über sich hinaus in die um eine neue Dimension bereicherte Lebensform der Familie. Durch das gemeinsame Leben mit ihren (eigenen) Kindern machen die Eltern bis in die alltägliche Lebensführung hinein damit Ernst, dass die Ehe in der Gestaltung von Zweisamkeit nicht aufgeht, sondern sich durch die Offenheit für das entstehende Leben in eine neue Qualität überführt, die für das gemeinsame Leben der Partner auch dann bedeutsam bleibt, wenn die erwachsenen Kinder ihrerseits eine Familie gründen.

Zudem ist zu fragen, in welcher Form bewusst kinderlos lebende Ehepaare der Verantwortung der Generationen für einander gerecht werden. Auch wenn es nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, dass man auch auf andere Weise als durch Kinderzeugung und -erziehung für den Erhalt der Generationenfolge eintreten kann, bleibt die bewusste Option gegen Kinder von einer gewissen Zwei-

deutigkeit und Selbstwidersprüchlichkeit belastet. Die kinderlosen Ehepaare können nämlich um ihrer eigenen Zukunftssicherung nicht auf die Kinder zeugenden verzichten, ja sie leben, wenn ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung eine kritische Schwelle übersteigt, auf deren Kosten und von deren materiellem und immateriellem Einsatz. Die Verantwortung der Generationen füreinander lässt sich nun einmal nicht ohne die Bereitschaft wahrnehmen, das empfangene Leben an eigene oder angenommene Kinder weiterzugeben. Es muss deshalb sehr wohl gefragt werden, ob die grundsätzliche Weigerung, Verantwortung für eigene, adoptierte oder zeitweilig in Pflege genommene Kinder zu übernehmen, mit dem inneren Sinn der Ehe vereinbar ist.

Trotz der wesentlichen Offenheit der ehelichen Liebe auf die Fortpflanzung und die Erziehung von Kindern muss das enge Junktim, das die klassische kirchliche Ehelehre zwischen Ehe und Familie herstellte, in Zukunft anders akzentuiert werden. Die eheliche Partnerschaft ist nicht nur Grundlage der Familie, wenngleich sie ihre notwendige Voraussetzung ist. Eine völlige Dissoziation von Ehe und Familie, wie sie von den Vertretern nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften gefordert wird, würde den notwendigen Schutzraum noch weiter gefährden, in dem Kinder aufwachsen. Es muss im Leben Orte unbedingter Verlässlichkeit geben, die nicht von vornherein durch zeitliche Vorbehalte oder andere Bindungskautelen relativiert sind. Das Zusammenleben der Kinder mit ihren Eltern ist der unersetzliche Ort sozialen Lernens, an dem Vertrauen in das Leben und die Verlässlichkeit menschlicher Beziehungen eingeübt werden. Nach dem Motto „Lernen durch Tun“ kann sich in den Familien eine ursprüngliche Solidarität des Helfens und Teilens entwickeln, wie sie in keinem anderen gesellschaftlichen Lebensfeld erfahrbar ist.

Vor allem im Hinblick auf die existenziellen Grenzerfahrungen von Not, Unglück, Krankheit und Alter sind keine alternativen Lebensformen in Sicht, die diese auffangen könnten. Auch die nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften haben den Nachweis noch nicht erbracht, dass sie diesen Kontrasterfahrungen auf Dauer standhalten. Damit die Familie wirklich die soziale Grundeinheit des Lebens bleibt und Kinder an einem Ort aufwachsen können, an dem sie die unbedingte Verlässlichkeit des Lebens modellhaft erleben, müssen die Eltern selbst in ihrer gegenseitigen Beziehung solche Verlässlichkeit repräsentieren. Nur die ehebezogene Familie kann deshalb die Funktion einer sozialen Grundeinheit des Lebens wahrnehmen, die auch in einer gewandelten gesellschaftlichen Lebenswelt unersetztbar bleibt.

Der Wandel familialer Lebensmuster

Das Leitbild einer partnerschaftsbezogenen Familie muss jedoch auch theologisch und innerkirchlich schärfer akzentuiert werden, als dies durch die allzu selbstverständliche Rede von der Ehe als Grundlage der Familie geschieht. Die überhöhende Rede von der Familie als „Hauskirche“ oder ihre beschwörende sozialphilosophische Proklamation als „Keimzelle“ der Gesellschaft werden der Wirklichkeit des familialen Lebens nicht mehr gerecht. Die Familie ist längst kein unangefochtener „Stabilitätsrest“ (H. Schelsky) inmitten einer mobilen Gesellschaft mehr, der ihren Mitgliedern ein Leben lang Geborgenheit, Sicherheit und die Erfüllung aller primären Sozialbedürfnisse sichert.

Der Wandel familialer Lebensmuster hat in den letzten Jahrzehnten ohne Zweifel zu einem Bedeutungswandel der Familie geführt, dessen Tragweite theologisch noch kaum erfasst ist. Die fraglose

Gleichsetzung von Ehe und Familie war auf einem gesellschaftlichen Hintergrund adäquat, auf dem beide Größen noch mehr oder weniger deckungsgleich waren. Die Ablösung aus der Herkunfts-familie geschah früher durch die eigene Eheschließung, die zugleich der Auftakt zur Gründung einer neuen Familie war. Für die zurückgelassenen Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder ihre wichtigste Lebensaufgabe abgeschlossen hatten, begann mit deren Auszug aus der häuslichen Wohngemeinschaft zugleich der Rückzug aus dem Berufsleben und die Vorbereitung auf das Alter. Häufig wurde die noch verbleibende gemeinsame Lebenszeit durch den frühen Tod eines der Partner noch weiter begrenzt, sodass das Ende der Familienphase für den allein zurückbleibenden Teil fast gleichbedeutend mit dem Beginn des Witwenstandes war.

Demgegenüber ist heute die Bedeutung der Familienphase innerhalb der Ehe deutlich zurückgegangen; sie stellt auf das Ganze der gemeinsamen Lebensdauer bezogen einen wichtigen, aber nicht mehr den allein ausschlaggebenden Abschnitt dar. Schon die Tatsache, dass sich die Gesamtdauer der gemeinsamen Lebenszeit im Vergleich zu früheren Generationen beinahe verdoppelt hat, zeigt, dass die Bedeutung der Familienphase in der Sequenz der Lebenszyklen zurückgegangen ist. Die frühere Ablösung aus dem eigenen Familienhintergrund, der vorgezogene Beginn der nachfamilialen Phase durch den Weggang der Kinder und die längere Dauer der so genannten „Alters-ehe“ machen deutlich, dass die Ehepartner heute in viel stärkerem Maß auf ihre eigene Partnerschaft zurückgeworfen sind. Die kirchliche Ehetheologie muss diesem Wechsel der familialen Lebenslagen Rechnung tragen, indem sie das familienbezogene Eheideal durch das Leitbild einer partnerschaftsbezogenen Familie ergänzt.

Ehe und Familie bleiben auch in Zukunft die gesellschaftlich dominanten Beziehungsformen, aber sie werden sich noch weiter ändern: Immer mehr Paare haben keine Kinder, Ehe und Familie werden sich weiter entkoppeln. Dies gefährdet die Institution Familie noch stärker als die Institution Ehe.

Sozialer Zusammenhalt

Da die Familie als soziale Grundeinheit für immer mehr Menschen ausfällt und ihre Funktionen von anderen Beziehungsmustern nur teilweise übernommen werden können, bringt diese Ausdifferenzierung auch für die Gesellschaft als Ganzes erhebliche Risiken mit sich. Auch wenn man die psychischen Belastungen, die sich für die Kinder aus den wechselnden Beziehungsmustern ihrer Eltern ergeben, nur schwer objektivieren kann, werden die Erfahrungen, die sie am Modell des partnerschaftlichen Verhaltens ihrer Eltern machen, Auswirkungen auf ihre eigene Beziehungsfähigkeit haben.

Dass der soziale Zusammenhalt der Gesellschaft auf Dauer zerbröckelt, wenn die soziale Grundeinheit der Familie als natürliche Ressource der Erneuerung sozial erwünschter Verhaltensweisen ausfällt, lässt sich bereits heute beobachten. Die großen gesellschaftlichen Risiken, die auf die Einzelnen vor allem angesichts der Grenzerfahrungen von Krankheit und Tod zurückzuschlagen werden, stehen uns jedoch noch bevor: Die Gesellschaft der Singles, der unverheirateten Paare und der nach einer Scheidung allein lebenden Menschen wird im Alter ungesichert sein. Die wirklichen humanen, sozialen und auch materiellen Kosten, die unsere ungebundene Lebensweise gegenüber den herkömmlichen Lebensformen von Ehe und Familie mit sich bringen, werden also erst in Zukunft zu begleichen sein.

Der moderne Staat beschränkt sich seinem eigenen Selbstverständnis nach da-

rauf, den äußeren Frieden unter den Bürgern zu sichern und die Einhaltung jener elementaren sozialen Spielregeln zu gewährleisten, ohne die ein friedliches Zusammenleben nicht möglich ist. Woher aber nimmt ein Gemeinwesen, das seinen Bürgern keine Vision des guten Lebens und erst recht keine religiöse Glaubensorientierung vorschreiben darf, die notwendigen Bindungskräfte, ohne die es seine eigenen Aufgaben nicht erfüllen kann? Der säkulare Rechtsstaat ist hier der gängigen politischen Theorie zufolge auf die in der freiheitlichen Gesellschaft wirksamen Kräfte angewiesen, die ihm die soziale Kohäsion und die ethische Substanz zur Verfügung stellen, die er zur Erfüllung seines eigenen Auftrags voraussetzen muss.

Das Sichtbarmachen eines ethischen Minimalkonsenses und die Erneuerung der moralischen Ressourcen bleiben daher Aufgaben, die der Gesellschaft als Ganzes und den einzelnen moralischen Gemeinschaften aufgegeben sind. Sie obliegen der gemeinsamen Verantwortung aller die freie Gesellschaft tragenden Kräfte und Institutionen, also den christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, den Verbänden, Gewerkschaften und Berufsgruppen, den Schulen und Universitäten, den Medien und politischen Parteien.

Demokratischer Rechtsstaat nicht wertneutral

In zweiter Linie sind allerdings auch die demokratischen Institutionen und das staatliche Recht aufgefordert, einen eigenen Beitrag zur gesellschaftlichen Wertorientierung zu leisten. Der demokratische Rechtsstaat, dem von allen modernen Verfassungen her weltanschauliche Neutralität geboten ist, darf diese nicht als Äquidistanz zu allen in der Gesellschaft gelebten moralischen Überzeugungen praktizieren. Als Garant der freiheitlich-demokratischen Ordnung kann er

sich nicht einfach als wertneutral verstehen und auf die Rolle eines bloßen Notars der gesellschaftlichen Wertediskussion zurückziehen.

Bei allen Schwierigkeiten, den Kanon der vom Minimalkonsens der Gesellschaft getragenen Grundwerte an seinen Rändern zu umschreiben, bleibt diese Aufgabe für eine politisch-ethische Theorie der Demokratie unabdingbar.

In seiner Enzyklika *Evangelium Vitae* nennt Papst Johannes Paul II. als solche dem staatlichen Handeln vorausliegenden Grundlagen der Rechtsordnung die Würde der menschlichen Person, ihre darin verankerten unveräußerlichen Rechte, die Solidarität der Einzelnen und das Gemeinwohl, an dem sich die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen in der Verfolgung ihrer Interessen zu orientieren haben. Nach dem Verständnis der kirchlichen Soziallehre darf das Gemeinwohl dabei nicht nur als eine äußere Begrenzung individueller Interessen verstanden werden. Vielmehr benennt das Gemeinwohl das Ensemble jener Bedingungen und Voraussetzungen, die es der menschlichen Person erlauben, ihre Anlagen zu entfalten und ihre wesensgemäßen Lebensziele in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der anderen zu verfolgen. So sehr das Gemeinwohl daher als Schranke individueller Willkür verstanden werden muss, so wenig darf es in einen prinzipiellen Gegensatz zum recht verstandenen Individualwohl gebracht werden.

Das Gemeinwohl berechtigt staatliche Instanzen zwar zur Einschränkung individueller Freiheit, wo diese ihre Grenze an der Freiheit der anderen findet; zugleich verpflichtet das Gemeinwohl aber auch dazu, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme individueller Freiheit und die Wahrnehmung sozialer Verantwortung zu schaffen. Dazu stehen der staatlichen Gemeinschaft in der Sozial- und Rechtspolitik zwei wichtige Instru-

mentarien zur Verfügung, durch die sie auf die faktischen Lebensformen und das moralische Bewusstsein der Menschen zumindest indirekt Einfluss nehmen kann.

Für das Wertebewusstsein der Gesellschaft und für die Orientierungsfähigkeit der in ihr heranwachsenden jungen Menschen ist es von erheblicher Bedeutung, dass jedermann weiß, auf welche Art sozialer Beziehungen auch angesichts der Kontrasterfahrungen von Alter und Krankheit, Unglück und Not Verlass ist. Es gehört zu den wesentlichen Einsichten der klassischen Staatstheorie, dass die Menschen dem Staatsvolk nicht als atomisierte Einzelwesen angehören, sondern in den eigenverantwortlichen, selbstständigen Gemeinschaften von Ehe und Familie leben, die der Staat in besonderer Weise fördern und festigen soll.

Ehe und Familie sind keine beliebig veränderbaren Organisationsgrößen, sondern „Institutionen der Sittlichkeit“, in denen der Mensch aufwächst und zu Freiheit und Verantwortlichkeit, zu Nächstenliebe und Solidarität erzogen wird.

Es wäre jedoch eine illusorische Erwartung, die Bereitschaft zur Eheschließung und Familiengründung könnte ohne kulturelle Vorgaben und ohne verbindliche Werteentscheidungen allein aufgrund individueller Präferenzen und biografischer Bedürfnisse auf Dauer erhalten bleiben. Eine Gesellschaft, die nicht mehr gewillt wäre, Ehe und Familie als Grund единheiten ihres sozialen Zusammenlebens gegenüber anderen Lebensformen in besonderer Weise zu fördern, würde ihre eigenen Kohäsionskräfte schwächen und zugleich ihren Mitgliedern notwendige Orientierungsvorgaben vorenthalten.

Deshalb muss die Rechtsordnung auch in Zukunft daran festhalten, dass allein die verbindliche Bereitschaft, in allen Risiken des Lebens füreinander einzustehen, die angemessene Grundlage für die Übernahme von Elternverantwortung ist. Das Zusammenleben mit Kindern ist mehr als nur eine Privatangelegenheit der Eltern; die Ordnung dieses Zusammenlebens muss schon um der schutzbedürftigen Kinder willen verlässlich, stabil und nach außen transparent sein. Der Auftrag an den Staat, die Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft in besonderer Weise zu fördern, verbietet es daher, der ehebezogenen Familie andere Rechtsformen des Zusammenlebens gleichrangig zur Seite zu stellen.

Um den natürlichen Willen der Menschen zur Lebens- und Familiengemeinschaft zu stärken, bedarf es über den rechtlichen Schutz hinaus aber auch neuer und langfristig angelegter sozialpolitischer Maßnahmen. Ihr Ziel muss es sein, die Rechte der Familien und der in ihr lebenden Menschen gegenüber den Individualisierungstendenzen der modernen Lebenswelt zu stärken. Staat und Gesellschaft sind diesen die Bindungsfähigkeit der Menschen und ihren sozialen Zusammenhalt schwächenden Tendenzen keineswegs hilflos ausgeliefert. Es kommt nur darauf an, die geeigneten Instrumentarien entschlossen und chancenbewusst zu nutzen. Dazu gehören unter anderem die Einrichtung eines Familiengeldes, die gleichberechtigte Anerkennung der Familienarbeit neben der Berufsaarbeit, die Einführung eines so genannten Kinderfaktors für die Bemessung der Rente und die weitere steuerliche Entlastung von Familien.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage „Schönhauser Gespräche“
des Bundesverbandes deutscher Banken bei.